



GEMEINDE PONTRESINA

FEUERWEHR-REGLEMENT

Die Gemeinde Pontresina erlässt auf Grund von Art.1 und Art. 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand 1. Januar 1993, und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende

Feuerwehr-Reglement

Art.1

Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art.2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Pontresina fest.

Art.3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art.4

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Art.5

Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Pontresina feuerwehropflichtig. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehropflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art.6

Dienstdauer Die Feuerwehropflicht beginnt mit dem Jahrgang des erfüllten 18. Altersjahres und endet mit dem Jahrgang des erfüllten 45. Altersjahres. Alle Angehörigen der Feuerwehr können auf Wunsch bis zum erfüllten 50. Altersjahr aktiven Feuerwehrdienst leisten. In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.



GEMEINDE PONTRESINA

Art.7

Dienstleistung Die Feuerwehrpflcht wird erfllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art.8

Tauglichkeit Bestehen wegen krlperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel ber die Diensttauglichkeit, ist der Befund des vom Gemeindevorstand bestimmten Arztes einzuholen.

Art.9

Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflcht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflchtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedrfnisse der Feuerwehr sowie persnliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichten und die Erreichbarkeit fr den Ernstfalleinsatz zu bercksichtigen. Bei ungenugenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art.10

Weiterausbildung Feuerwehrangehrige knnen zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militrischer Ordnung erteilt.

Art.11

Sollbestand Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art.6) nicht erreicht wird.

Art.12

Befreiung vom aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder krlperlicher Behinderung;
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende Mütter;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehren.

Pflichtersatz

Art.13

Grundsatz Feuerwehrpflchtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jhrlichen Pflichtersatz zu leisten. Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hlfte der ordentlichen Übungen besucht oder begrndet entschuldigt (gemss Art. 44), hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten. Zu- oder Wegzger zahlen den Pflichtersatz pro Rata der Wohnsitzdauer.



GEMEINDE PONTRESINA

Art.14

| | |
|-----------------------------|--|
| Befreiung vom Pflichtersatz | Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit: <ul style="list-style-type: none">– Gemeindevorstand;– Geistliche und Ordenspersonen;– Angehörige der Kantonspolizei und Grenzwacht;– Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;– Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;– werdende Mütter;– Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien. |
|-----------------------------|--|

Organisation

Art.15

| | |
|------------------|--|
| Gemeindevorstand | Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten auf die Dauer von 4 Jahren. Wählbar sind nur Feuerwehrchargierte, die die entsprechenden kantonalen Kurse besucht haben. |
|------------------|--|

Art.16

| | |
|---------------------|--|
| Feuerwehrkommission | Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">Präsident – zuständiges GemeindevorstandsmitgliedMitglieder – Feuerwehrkommandant– Vize-Kommandant– Ausbildungsoffizier– Fouriere |
|---------------------|--|

Art.17

| | |
|--|--|
| Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission | Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11;2. Wahl der Offiziere und Gruppenführer;3. Wahl des Materialverwalters und der Fouriere;4. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten;5. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;6. Delegation an Feuerwehrcurse und -anlässe;7. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;8. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12;9. Entscheide über Entschuldigungen gemäss Art. 44;10. Disziplinarbussen gemäss Art. 43 bis Fr. 500.--;11. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;12. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;13. Überwachung des Vollzugs der im Rahmen des Voranschlages enthaltenen ordentlichen Anschaffungen;14. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes über Änderungen des Bussen- und Besoldungsreglementes;15. Vorschläge für den Erlass und die Änderung des Gemeinde-Feuerwehrreglements an den Gemeindevorstand. |
|--|--|



GEMEINDE PONTRESINA

Art.18

Gliederung der
Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art.19

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fouriere.

Art.20

Feuerwehr-
kommandant Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettendienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Erstellen des Jahresübungsplanes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kant. Feuerpolizeiamt;
6. Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;
7. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
8. Vertretung der Feuerwehr nach aussen.

Art.21

Vizekdt. Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art.22

Abteilungschefs
Offiziere Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen:
Führung ihrer Abteilungen;
Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art.23

Materialver-
walter Der Materialverwalter besorgt:
Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
Eine jährliche Inventur;
Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art.24

Fouriere Die Fouriere besorgen:
Die Führung der Anwesenheitskontrolle im Übungs- und Schadendienst;
Die Auszahlung des Soldes;
Die administrativen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

Art.25

Gruppenführer Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.



GEMEINDE PONTRESINA

Art.26

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.
Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Allgemeine Vorschriften

Art.27

Dienstvorschriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:
Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
Obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
Diszipliniertes Verhalten;
Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art.28

Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art.29

Verbote

Verboten ist:
Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes;
Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art.30

Disziplinar-massnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich auf Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art.31

Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art.32

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.



GEMEINDE PONTRESINA

Übungsdienst

Art.33

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art.34

Übungsplan Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Art.35

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Alarmwesen

Art.36

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art.37

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art.38

Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art.39

Auswärtige Hilfeleistung Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt der Feuerwehrkommandant die Mannschaft und die Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art.40

Kommando Der auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste führt das Kommando.

Art.41

Versicherung Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.



GEMEINDE PONTRESINA

Besoldung und Bussen

| | |
|-------------------|---|
| Besoldung | <p>Art.42 Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuche der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt und sind im Bussen- und Besoldungsreglement festgehalten.</p> |
| Disziplinarbussen | <p>Art.43 Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen: Wer ein Aufgebot nicht befolgt; Wer sich einem Auftrag widersetzt; Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet; Bei Verspätung oder zu frühem Abtreten bei Übungen und Einsätzen.</p> |
| Entschuldigungen | <p>Art.44 Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p>Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Krankheit oder Unfall;– schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;– Militär- oder Zivildienst;– begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt);– berufliche Weiterbildungskurse;– Sitzungen des Schulrates, von Kommissionen und Delegationen der Gemeinde. <p>Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission. Vereinsanlässe und lokale Feste gelten nicht als Entschuldigung.</p> |
| Einsprachen | <p>Art.45 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 und Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.</p> |
| Bussen | <p>Art.46 Fernbleiben von Übungen wird wie folgt gebüsst:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bei unentschuldigtem Fernbleiben<ul style="list-style-type: none">von einer Übung - analog Soldvon jeder weiteren Übung - je doppelter Sold– Bei unentschuldigtem Fernbleiben von zwei Übungen für Neueingeteilte wird zusätzlich der Busse der Feuerwehrpflichtersatz erhoben und er wird zu den Ersatzpflichtigen umgeteilt. |
| Ersatzpflicht | <p>Art.47 Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe wird im Bussen- und Besoldungsreglement, als Anhang des Gemeinde-Feuerwehrrreglements, auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.</p> |



GEMEINDE PONTRESINA

Art.48

Verwendung d. Ersatzabgabe Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Art.49

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.
Es ersetzt die Verordnung über die Feuerpolizei- und das Feuerwehrwesen der Gemeinde Pontresina vom 1. April 1986.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1996.

Pontresina, den 31. Oktober 1996

Der Gemeindepräsident
Eugen Peter

Der Aktuar
Reto Danuser

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
des Kantons Graubünden genehmigt:

7001 Chur, 20. November 1996

Der Vorsteher:

Luzi Bärtsch, Regierungsrat

Fussnote:

- Teilrevision des Feuerwehr-Reglementes anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. März 2010



GEMEINDE PONTRESINA

BUSSEN UND BESOLDUNGSREGLEMENT DER FEUERWEHR PONTRESINA

1. SOLD

| | |
|----------------------------|--|
| Soldzahlungen: | Sold für Übungen, Alarme und Inspektionen Fr. 30.- pro Übung (à 2 Std.) |
| Schadenfälle und Einsätze: | FW-Einsatz für die 1. Stunde Fr. 35.- danach jede weitere Stunde mit Fr. 30.- Einsätze mit Ölwehrstützpunkt nach Auswärts, analog Schadendienstverordnung. (ohne Zuschläge) |
| Spezialaufgebote: | Saalwache, Verkehrsdienst, Veranstaltungen etc. Fr. 40.- pro Stunde Diese Einsätze werden dem Veranstalter bzw. Auftraggeber in Rechnung gestellt. |
| Kurse: | Weiterbildungskurse, Spezialkurse Fr. 140.- pro Tag. Delegiertenversammlung und Tagungen Fr. 140.- pro Tag plus Spesenentschädigung |
| Pikettdienst | Wochenendpikett Freitag 18.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr Fr. 280.-. |

2. BESOLDUNGEN

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Feuerwehrkommandant | Fr. 6'000.- pro Jahr |
| Vize-Kommandant | Fr. 4'500.- pro Jahr |
| Fourier | Fr. 300.- pro Jahr |
| Offiziere | Fr. 400.- pro Jahr |
| Gruppenführer | Fr. 300.- pro Jahr |



GEMEINDE PONTRESINA

3. PFLICHTERSATZ

Die Feuerwehr-Pflichtersatzgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| - für Erwerbstätige | Fr. 350.- |
| - für Studenten und Lehrlinge | Fr. 150.- |
| - für Ausländer mit Jahresbewilligung | Fr. 350.- |

(Gemeindevorstandsbeschluss vom 29. Mai 2001)

(vom Gemeindevorstand revidiert am 28.11.2006)

Erlassen vom Gemeindevorstand Pontresina in seiner Sitzung vom 25. November 2003.
Gültig rückwirkend ab 1. Januar 2003

Fussnote

- Das Bussen- und Besoldungsreglement ist anlässlich der Gemeindevorstandssitzung vom 13. Oktober 2009 angepasst worden und gilt per 1. Januar 2010.